

Bei den Netzbetreibern häufen sich die Anfragen, ob bei neuen PV-Anlagen größer 30 kW mit Inbetriebnahme bis zum 30.06.2022 jetzt noch Erzeugungszähler eingebaut werden müssen. Ursache dieser Fragestellung ist das EEG-Umlage-Entlastungsgesetz in dem geplant ist, dass die EEG-Umlage bereits zum 01.07.2022 auf null abgesenkt wird.

Allein um die EEG-Umlage mit Eigenversorgung für den kurzen Zeitraum bis 30.06.2022 abzurechnen und dafür einen Zählerplatz einzurichten, einen Zähler einzubauen und eventuell kurz darauf den Zähler wieder auszubauen, erscheint allein aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht sachgerecht. Vor diesem Hintergrund zeigen wir in dieser Kurzinformation Umsetzungsmöglichkeiten auf. Für EEG-Anlagen mit Eigenversorgung stehen insbesondere die Messkonzepte A3 und A4 zur Verfügung.

A3 EEG- bzw. KWK-G-Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler	A4 EEG- bzw. KWK-G-Überschusseinspeisung ohne Erzeugungszähler
<p><small>Z₂ wird bei PV-Anlagen > 30 kW_p¹⁾ sowie bei KWK-Anlagen > 1,14 kW¹⁾ zur Ermittlung der EEG umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge benötigt. Bei KWK-G-Anlagen ist Z₂ als Untermessung für KWK-Nettostromerzeugung erforderlich.</small></p>	
<p>Umsetzungsmöglichkeiten:</p> <p>Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Wenn der Anlagenbetreiber das MK A3 wählt und damit die notwendigen Messwerte vorliegen, kann der Netzbetreiber die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung abrechnen. 2.) Wenn der Anlagenbetreiber das MK A4 wählt und die notwendigen Daten (erzeugte Strommenge) nach § 74a meldet, kann der Netzbetreiber die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung abrechnen. 3.) Wenn der Anlagenbetreiber das MK A4 wählt und die notwendigen Daten (erzeugte Strommenge) nach § 74a nicht meldet, muss der Netzbetreiber die relevanten kWh-Werte der EEG-Umlage auf die Eigenversorgung durch eine Schätzung (Ersatzwertbildung) ermitteln. Nach § 61i ist dabei 100 % der EEG-Umlage anzusetzen. 	
<p>Rechtliche Grundlagen (Auswahl aus aktuellem EEG):</p> <p><u>EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)</u></p> <p>§ 61i Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der nach den §§ 61b bis 61g oder nach § 69b verringerte Anspruch nach § 61 Absatz 1 erhöht sich auf 100 Prozent, soweit der Letztverbraucher oder Eigenversorger für das jeweilige Kalenderjahr seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 4 nicht erfüllt hat. <p>§ 74a Letztverbraucher und Eigenversorger</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, müssen dem Netzbetreiber, der nach § 61j zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, unverzüglich folgende Angaben übermitteln. ... 	

Vorgehensweise bei der EVF

Sofern Sie auf den Einbau eines geeichten Zählers zur Erfassung der in Ihrer PV-Anlage erzeugten Strommenge verzichten möchten, teilen Sie uns dies bitte bei Antragstellung mit.

Hierfür senden Sie uns gerne eine E-Mail an edm-strom@evf.de

Der Verzicht auf einen Erzeugungszähler hat Auswirkungen auf Ihrer Meldepflichten gem. EEG. Wir bitten Sie daher den folgenden Satz in Ihrer E-Mail zu ergänzen, damit Sie uns Ihre Kenntnisnahme dahingehend bestätigen:

„Mir ist bewusst, dass ich gemäß § 74a EEG verpflichtet bin, die erzeugte Strommenge zu melden. Andernfalls stimme ich zu, dass diese kWh-Mengen durch den Netzbetreiber geschätzt werden und mit 100 % der EEG-Umlage nach § 61i EEG abgerechnet werden.“